



# Prüfbericht

zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung der

Ortsgemeinde Ettringen

für die Haushaltsjahre 2016 - 2020

Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamt

14.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungszeitraum</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Kennzahlenvergleich</b> .....	<b>5</b>
3.1	Entwicklung der Steuereinnahmekraft.....	5
3.2	Vergleich der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft .....	6
3.3	Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten.....	6
3.4	Entwicklung der Zinsausgaben.....	7
3.5	Entwicklung der Personalausgaben .....	7
3.6	Entwicklung der Zahl der Beschäftigten .....	8
<b>4</b>	<b>Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>8</b>
4.1	Ergebnishaushalt.....	8
4.1.1	Erträge.....	8
4.1.1.1	Steuereinnahmekraft.....	9
4.1.1.2	Realsteuerhebesätze .....	9
4.1.1.3	Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen.....	9
4.1.2	Aufwendungen .....	10
4.1.3	Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung .....	10
4.2	Finanzhaushalt.....	11
4.2.1	Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung .....	11
4.2.2	Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, freie Finanzspitze.....	12
<b>5</b>	<b>Bilanzanalyse</b> .....	<b>12</b>
5.1	Bilanzen zu den Jahresabschlüssen .....	12
5.2	Entwicklung der Verschuldung im Prüfungszeitraum .....	13
5.3	Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt .....	13
<b>6</b>	<b>Jahresabschlüsse und Entlastungserteilung</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Steuerungselemente der kommunalen Doppik</b> .....	<b>15</b>
7.1	Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen .....	15
7.2	Interne Leistungsverrechnung.....	15
7.3	Kosten- und Leistungsrechnung.....	16
<b>8</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>16</b>
8.1	Interne Kontrollsysteme (IKS).....	16
8.1.1	Berichtspflicht .....	16
8.1.2	Vertragsmanagement.....	17
8.1.3	Überwachung der Ratsbeschlüsse.....	17
8.1.4	Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Verbandsgemeinde und ihre verbandsangehörigen Kommunen .....	18

<b>9</b>	<b>Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften .....</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Benutzungsordnungen.....</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Vergabe von Leistungen .....</b>	<b>20</b>
11.1	Beschaffungs- und Vergabeverfahren.....	20
11.1.1	Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS).....	20
11.1.2	Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachbereiche .....	20
<b>12</b>	<b>Versicherungen.....</b>	<b>21</b>
<b>13</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen .....</b>	<b>23</b>
13.1	Wirtschaftliche Ergebnisse.....	23
13.2	Gebührenkalkulation und Kostenrechnung.....	24
13.3	Grabnutzungsgebühren .....	25
<b>14</b>	<b>Mieten und Pachten .....</b>	<b>26</b>
14.1	Jagdhaus .....	26
14.2	Wohnung im Sportplatzgebäude.....	26
<b>15</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>27</b>
<b>16</b>	<b>Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse .....</b>	<b>28</b>
16.1	Jahresabschluss und Entlastungserteilung (Prüfziffer 1, Seite 13 ff.).....	28
16.2	Steuerungselemente der kommunalen Doppik (Prüfziffern 2 bis 4, Seiten 15 ff.).....	28
16.3	Organisation (Prüfziffern 5 bis 8, Seiten 16 ff.) .....	28
16.4	Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften (Prüfziffer 9, Seite 19).....	28
16.5	Benutzungsordnungen (Prüfziffer 10, Seiten 19 ff.) .....	28
16.6	Vergabe von Leistungen (Prüfziffer 11, Seiten 20 ff.) .....	28
16.7	Versicherungen (Prüfziffer 12, Seiten 21 ff.).....	29
16.8	Friedhofs- und Bestattungswesen (Prüfziffer 13, Seiten 23 ff.).....	29
16.9	Mieten und Pachten (Prüfziffer 14, Seite 26) .....	29
16.10	Datenschutz (Prüfziffer 15, Seite 27) .....	29
<b>Anlage:</b>	<b>Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde Ettringen.....</b>	<b>30</b>

## 1 Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist zuständig<sup>1</sup> für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Ettringen in der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Ettringen für den Zeitraum 2004 – 2008 erfolgte im Jahr 2009. Hierzu wird auf den Prüfbericht vom 26.04.2011 verwiesen.

Zum 31.12.2020 hatte die Ortsgemeinde Ettringen nach der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 2.722 Einwohner<sup>2</sup>.

Prüfungsschwerpunkte waren die Themen: Jahresabschlüsse, Organisation, Interne Kontrollsysteme, Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften, Vergaben, Versicherungen, Friedhof- und Bestattungswesen, Mieten und Pachten sowie Datenschutz.

Feststellungen, die während der örtlichen Erhebungen bzw. aufgrund der Besprechung des Entwurfs des Prüfungsberichtes bereits ausgeräumt wurden sind in diesem Bericht nicht mehr enthalten.

## 2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2016 – 2020. Mit der Durchführung der Prüfung waren Frau Annette Feilen, Frau Kathleen Heckert und Herr Alexander Mayer, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, befasst.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen - im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 31.12.2021. Aufgrund der mit der Corona Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen wurde weitestgehend von Vor-Ort-Prüfungen abgesehen.

Die Prüfung beschränkte sich vorwiegend auf Stichproben. Die erforderlichen Verwaltungsunterlagen und Zugriffe zu den betroffenen Fachverfahren wurden von den Mitarbeitern<sup>3</sup> der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel überwiegend digital zur Verfügung gestellt. Dies führte – im Vergleich zu den regelhaften Vor-Ort-Prüfungen –z.T. zu erheblichen Zeitverzögerungen.

---

<sup>1</sup> Vgl. §§ 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG)

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Landesamt <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat>

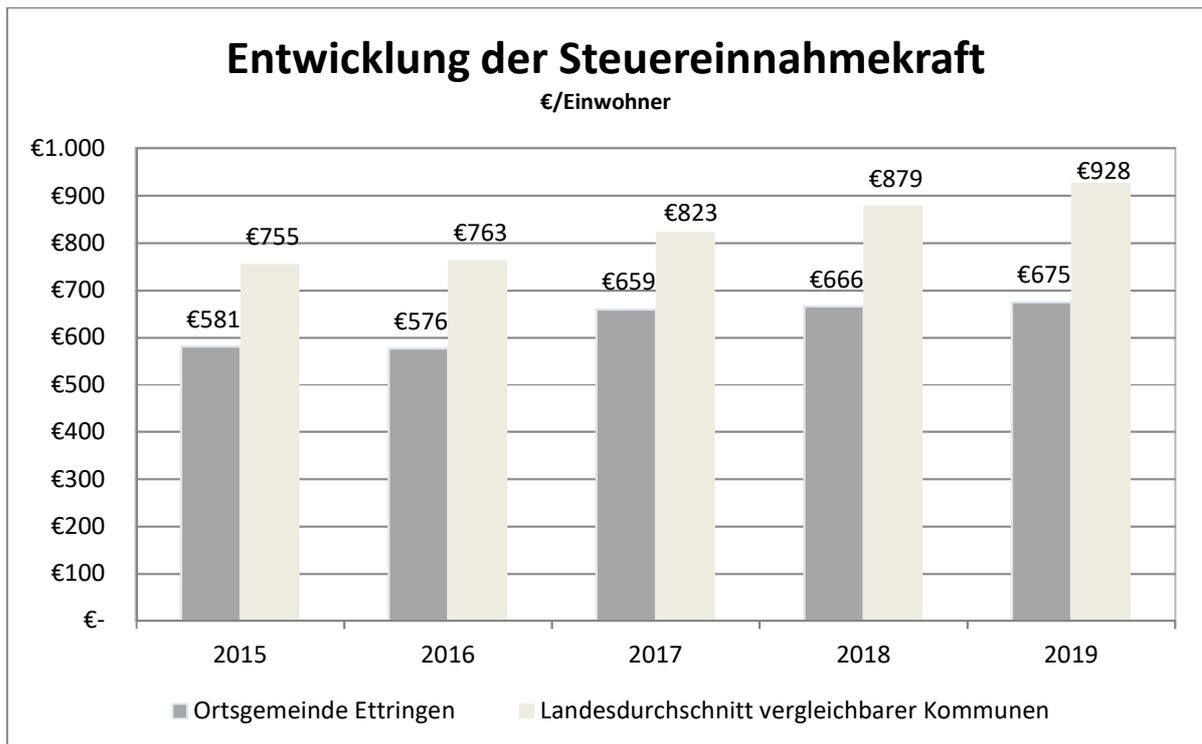
<sup>3</sup> Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in diesem Prüfbericht die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Selbstverständlich sind Frauen in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

### 3 Kennzahlenvergleich

Nachfolgend sind einige wichtige Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Ortsgemeinde Ettringen im Vergleich zu größtmäßig vergleichbaren Ortsgemeinden (1.000 – 2.999 Einwohner) in Rheinland-Pfalz dargestellt<sup>4</sup>.

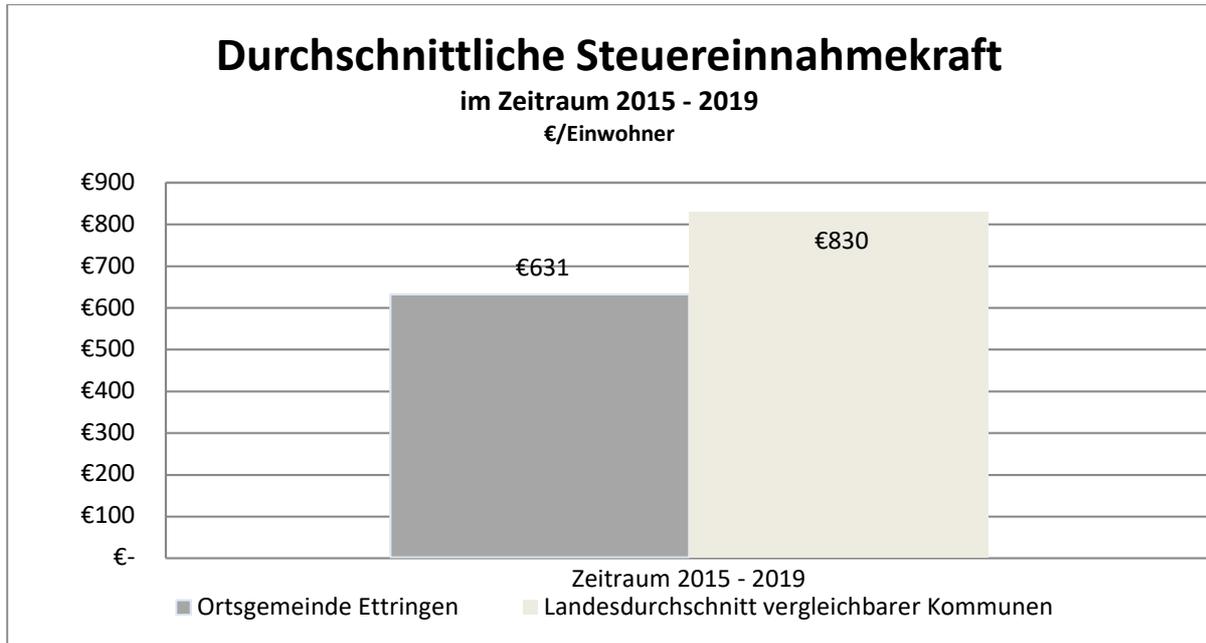
#### 3.1 Entwicklung der Steuereinnahmekraft

Die Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Ettringen liegt seit Jahren kontinuierlich deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden.



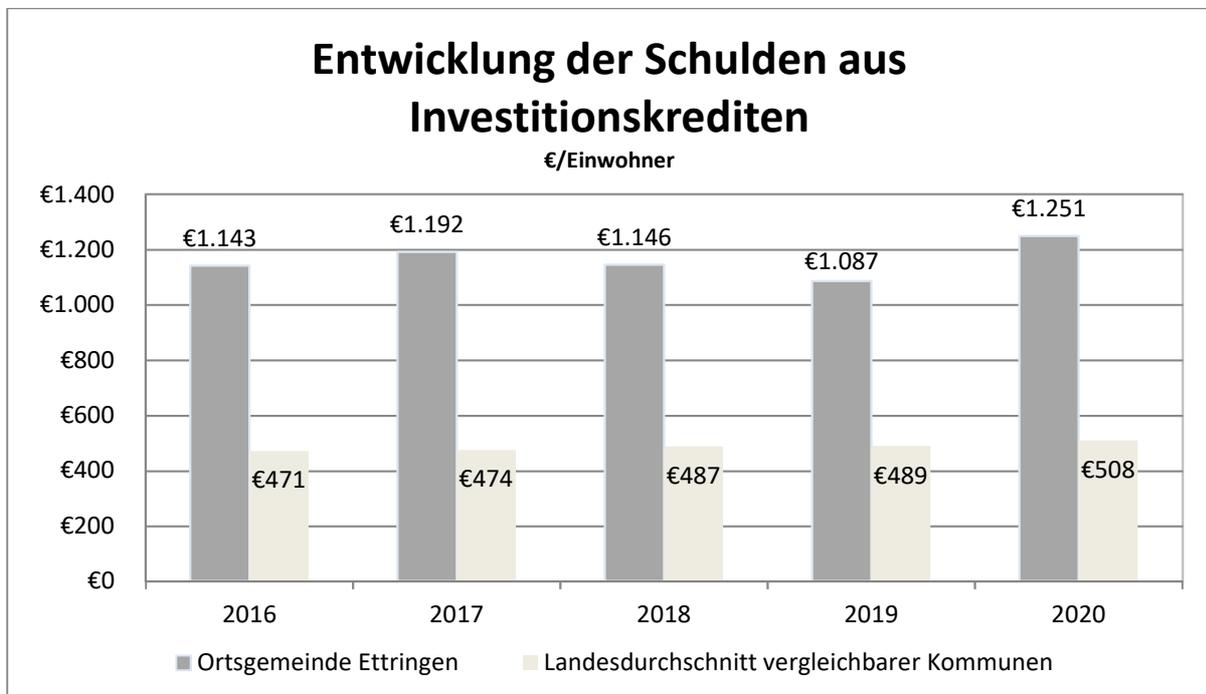
<sup>4</sup> Die in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesenen (Vergleichs-)zahlen sind dem Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes (LIS) entnommen.

### 3.2 Vergleich der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft



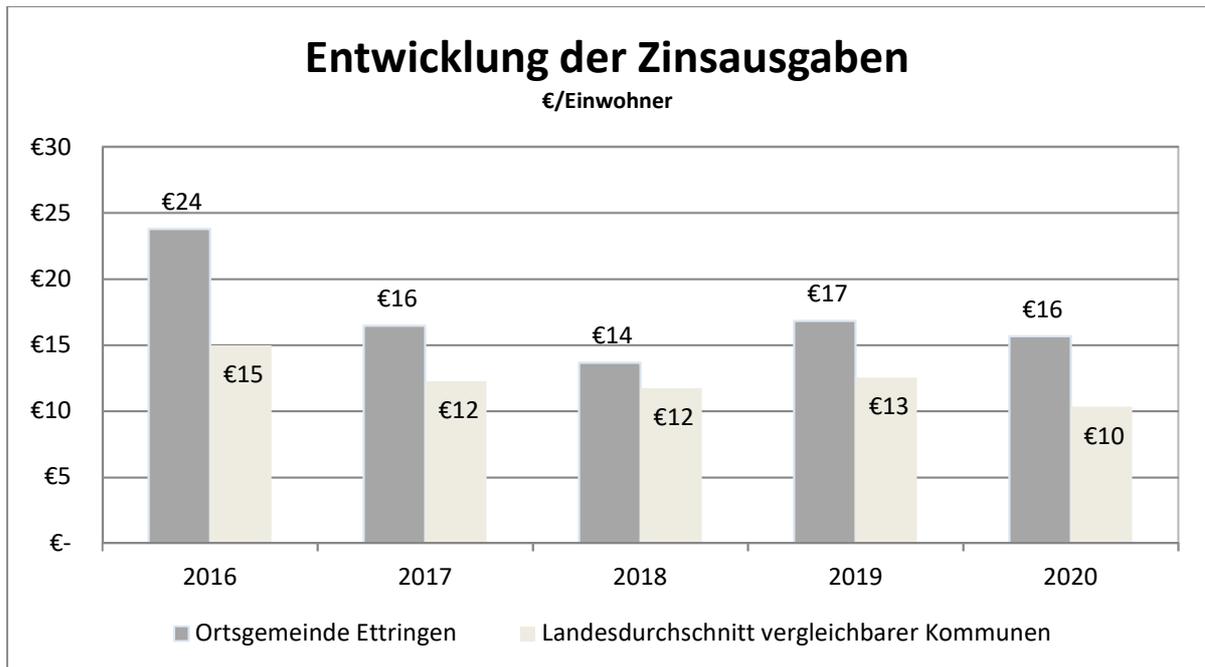
Die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Ettringen in den Jahren 2016 bis 2019 liegt mit 199 € je Einwohner deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden.

### 3.3 Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten



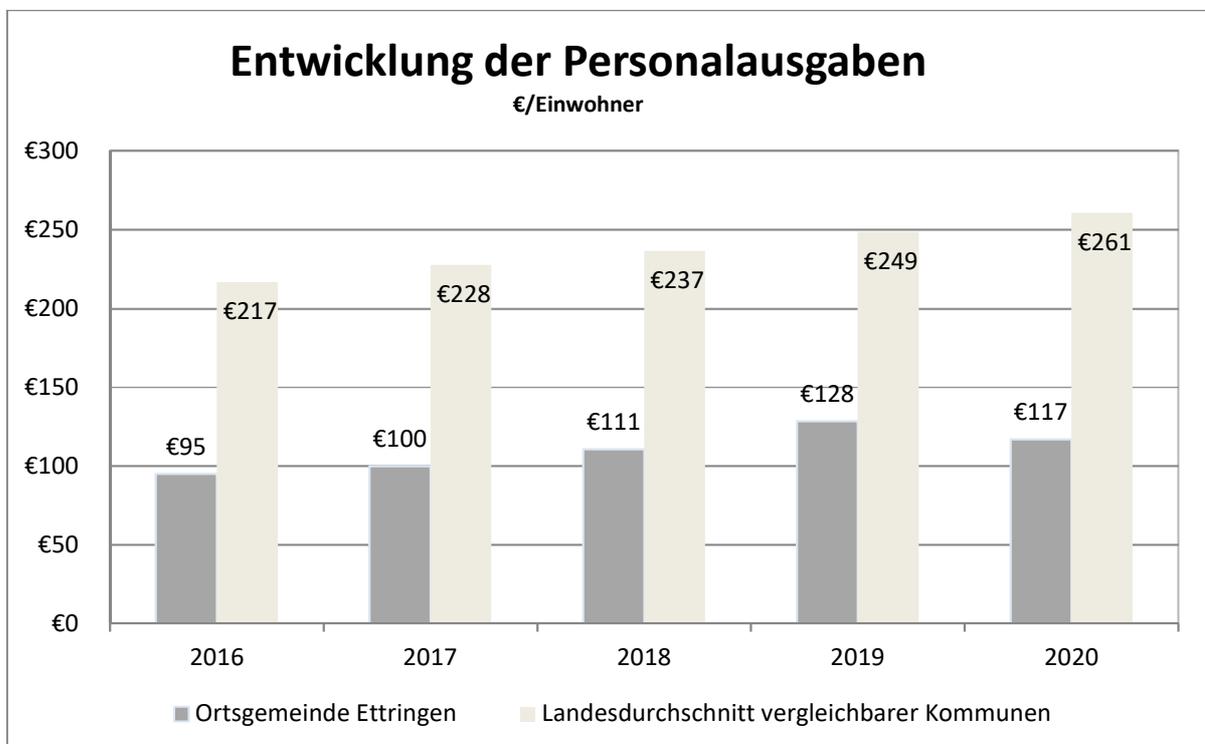
Die Verschuldung aus Investitionskrediten der Ortsgemeinde Ettringen liegt seit Jahren kontinuierlich sehr hoch. Im Vergleich zur durchschnittlichen Verschuldung vergleichbarer Gemeinden liegt die Verschuldung je Einwohner in dieser Ortsgemeinde durchschnittlich um rd. 240 % höher.

### 3.4 Entwicklung der Zinsausgaben



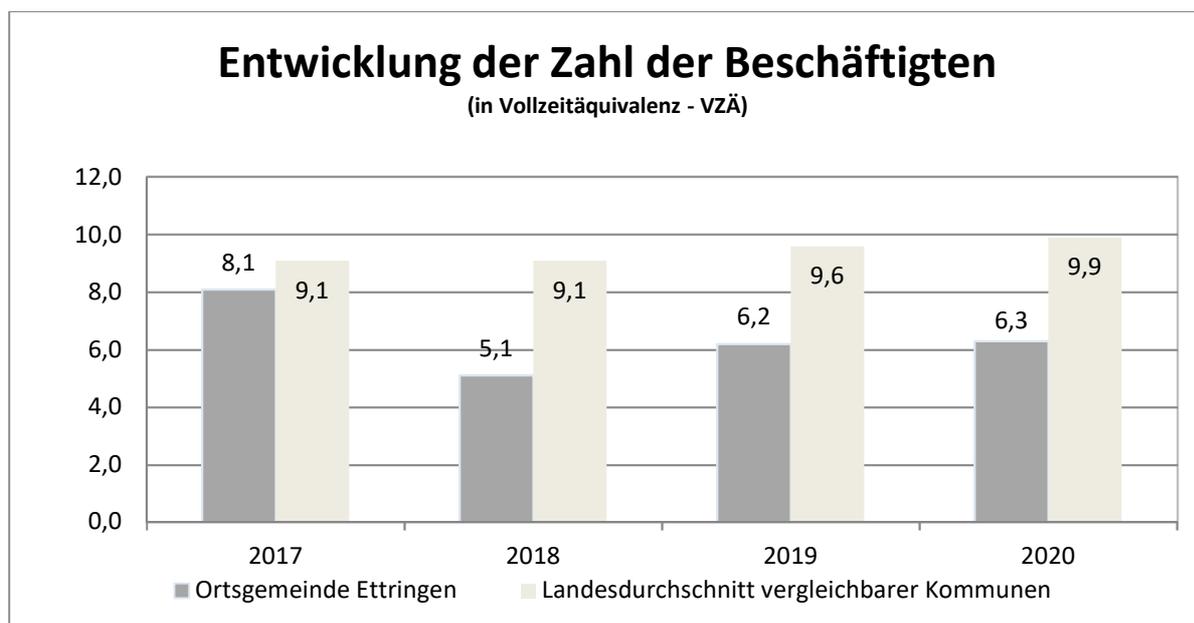
Die Zinsausgaben der Ortsgemeinde Ettringen liegen seit Jahren kontinuierlich sehr deutlich über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

### 3.5 Entwicklung der Personalausgaben



Die Personalausgaben der Ortsgemeinde Ettringen liegen seit Jahren kontinuierlich sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

### 3.6 Entwicklung der Zahl der Beschäftigten



Die Zahl der Beschäftigten der Ortsgemeinde Ettringen liegt seit 2017 kontinuierlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

## 4 Haushaltswirtschaft

### 4.1 Ergebnishaushalt

#### 4.1.1 Erträge

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.518	2.939	2.850	2.854	2.764	2.877	2.756	2.761	2.767
Zins- und sonstige Finanzerträge	4	2	8	3	3	5	5	5	5
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2.522</b>	<b>2.942</b>	<b>2.858</b>	<b>2.857</b>	<b>2.767</b>	<b>2.882</b>	<b>2.761</b>	<b>2.766</b>	<b>2.772</b>

Die Erträge beliefen sich zum Beginn des Prüfungszeitraums auf 2,522 Mio. € in 2016. In 2017 konnte eine deutliche Steigerung von rund 380 T€ erzielt werden. In den Folgejahren gingen die Erträge schrittweise wieder auf 2,767 Mio. € in 2020 zurück. Für das Haushaltsjahr 2021 wird unter Berücksichtigung der Plandaten nochmals mit einem größeren Anstieg von rund 115 T€ gerechnet. Danach ist ein etwa kontinuierliches jährliches Ergebnis bis zum Haushaltsjahr 2024 von 2,772 Mio. € zu erwarten.

#### 4.1.1.1 Steuereinnahmekraft<sup>5</sup>

Steuereinnahmekraft	2016	2017	2018	2019
	€ / Einwohner			
Ortsgemeinde Ettringen	576,35	659,39	665,79	674,90
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	763,33	823,19	878,69	927,94
<b>mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt</b>	<b>-186,98</b>	<b>-163,80</b>	<b>-212,90</b>	<b>-253,04</b>

Die Steuereinnahmekraft der Ortsgemeinde Ettringen verbesserte sich im Prüfungszeitraum bis von rd. 576 € / Einwohner auf rd. 675 € je Einwohner in 2019. Sie lag im gesamten Prüfungszeitraum jedoch deutlich unter den jeweiligen Landesdurchschnittswerten vergleichbarer Ortsgemeinden.<sup>6</sup>

#### 4.1.1.2 Realsteuerhebesätze

Realsteuerhebesätze	2016			2017			2018			2019		
	in v. H.											
	GSt A	GSt B	Gw St	GSt A	GSt B	Gw St	GSt A	GSt B	Gw St	GSt A	GSt B	Gw St
Ortsgemeinde Ettringen	300	365	365	300	365	365	300	365	365	300	365	365
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	317	378	371	319	381	372	322	383	372	322	384	372
<b>mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt</b>	<b>-17</b>	<b>-13</b>	<b>-6</b>	<b>-19</b>	<b>-16</b>	<b>-7</b>	<b>-22</b>	<b>-18</b>	<b>-7</b>	<b>-22</b>	<b>-19</b>	<b>-7</b>

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer lagen im Prüfungszeitraum durchgängig unter den jeweiligen Landesdurchschnittswerten vergleichbarer Ortsgemeinden.

#### 4.1.1.3 Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen

Steuereinnahmen/ Schlüsselzuweisungen	2016	2017	2018	2019
	€ / Einwohner			
Ortsgemeinde Ettringen	649,18	773,32	764,63	802,80
Landesdurchschnitt in der Größenklasse	814,44	892,24	963,48	1.016,03
<b>mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt</b>	<b>-165,26</b>	<b>-118,92</b>	<b>-198,85</b>	<b>-213,23</b>

Die Steuereinnahmen inklusive Schlüsselzuweisungen lagen im Prüfzeitraum kontinuierlich sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeinden. In den Jahren 2016 bis 2019 stieg dieser Wert in der Ortsgemeinde Ettringen von rd. 649 € / Einwohner auf rd. 803 € / Einwohner an.

<sup>5</sup> Die in den nachfolgenden Tabellen 4.1.1.1 – 5.3 ausgewiesenen Vergleichszahlen sind dem Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes (LIS) entnommen.

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 1 Grundlagen der Finanzkraft

#### 4.1.2 Aufwendungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.613	2.795	2.902	3.024	3.088	3.248	2.982	2.952	2.979
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	63	44	43	41	45	53	51	50	48
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2.676</b>	<b>2.839</b>	<b>2.945</b>	<b>3.065</b>	<b>3.133</b>	<b>3.301</b>	<b>3.033</b>	<b>3.002</b>	<b>3.027</b>

Die Aufwendungen lagen nach dem Rechnungsergebnis im Jahr 2016 bei 2,676 Mio. € und steigerten sich in den Folgejahren kontinuierlich auf 3,133 Mio. € im Jahr 2020. Nach den Plandaten steigen die zu erwartenden Aufwendungen in 2021 auf 3,301 Mio. €. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2024 liegen sie jährlich bei rund 3,03 Mio. €. In 2023 wird mit Aufwendungen von 3,002 Mio. € gerechnet.

#### 4.1.3 Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-95	144	-52	-170	-324	-370	-226	-191	-212
Finanzergebnis	-58	-42	-35	-38	-42	-48	-46	-45	-43
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-154</b>	<b>102</b>	<b>-87</b>	<b>-208</b>	<b>-366</b>	<b>-418</b>	<b>-272</b>	<b>-236</b>	<b>-255</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-154</b>	<b>102</b>	<b>-87</b>	<b>-208</b>	<b>-366</b>	<b>-418</b>	<b>-272</b>	<b>-236</b>	<b>-255</b>

In den Jahren 2016 und 2018 bis 2020 schloss die Ergebnisrechnung mit Jahresfehlbeträgen ab, während in 2017 ein Überschuss erwirtschaftet wurde. Nach den Plandaten ist für das Haushaltsjahr 2021 mit einem erheblichen Fehlbetrag von 418 T€ zu rechnen. Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 sind Fehlbeträge zwischen 236 T€ und 272 T€ zu erwarten

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung konnte bzw. kann voraussichtlich nur in 2017 erreicht werden.

## 4.2 Finanzhaushalt

### 4.2.1 Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außer-ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-107	308	-27	-116	-90	-243	-106	-74	-97
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	659	673	469	539	228	931	15	15	15
...davon Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen (Kontengruppe 681)	430	126	0	341	148	101	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	933	881	295	1.157	892	1.489	2	2	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-274	-208	174	-618	-664	-558	13	13	15
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-381	100	147	-734	-754	-800	-93	-61	-82
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	100	274	0	0	618	558	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	122	130	125	146	144	152	153	155	157
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-22	144	-125	-146	474	406	-153	-155	-157
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	402	-244	-22	880	280	394	246	216	238
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380	-100	-147	734	754	800	93	61	81
Saldo aus durchlaufenden Geldern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwendung des Finanzmittelüberschusses / Deckung des Finanzmittelfehlbetrags	380	-100	-147	734	754				

In den Haushaltsjahren 2016 und 2019 bis 2020 lag jeweils ein deutlicher Fehlbetrag vor. Dagegen konnte die Finanzrechnung in den Jahren 2017 und 2018 mit Finanzmittelüberschüssen abgeschlossen werden. Nach den vorliegenden Plandaten ist für den Zeitraum 2021 bis 2024 von z.T. sehr hohen Fehlbeträgen auszugehen.

## 4.2.2 Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-107	308	-27	-116	-90	-243	-106	-74	-97
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	122	130	125	146	144	152	153	155	157
<b>freie Finanzspitze</b>	<b>-228</b>	<b>178</b>	<b>-152</b>	<b>-262</b>	<b>-234</b>	<b>-395</b>	<b>-259</b>	<b>-229</b>	<b>-254</b>
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	<b>-228</b>	<b>178</b>	<b>-152</b>	<b>-262</b>	<b>-234</b>	<b>-395</b>	<b>-259</b>	<b>-229</b>	<b>-254</b>

Die Ortsgemeinde Ettringen verfügte nur im Haushaltsjahr 2017 über eine freie Finanzspitze und es lag ein Überschuss von 159 T € vor. Nach den Plandaten ist für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 mit erheblichen Fehlbeträgen (229 T€ bis zu 395 T€) zu rechnen. Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung konnte bzw. kann voraussichtlich nur im Jahr 2017 erreicht werden.

## 5 Bilanzanalyse

### 5.1 Bilanzen zu den Jahresabschlüssen

31. Dezember	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Bilanzsumme (1.000 €)</b>	14.201	14.298	13.915	15.137	15.397
<b>Eigenkapital (1.000 €)</b>	4.458	4.560	4.473	4.265	3.899
<b>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)</b>	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote <sup>7</sup> (%)	31,39	31,89	32,14	28,18	25,32
Infrastrukturintensität <sup>8</sup> (%)	38,14	40,19	39,86	36,17	33,79
Sonderpostenquote 1 <sup>9</sup> (%)	37,93	40,26	39,84	37,42	36,36
Sonderpostenquote 2 <sup>10</sup> (%)	39,51	41,11	40,55	39,76	38,03
Verbindlichkeitenquote <sup>11</sup> (%)	30,14	27,28	27,38	33,86	37,76

Die Bilanz zum 31.12.2016 weist eine Bilanzsumme von 14,201 Mio. € aus. In den Folgejahren verändert sich die Bilanzsumme bis auf 15,397 Mio. € in 2020. Das Eigenkapital hatte im Prüfungszeitraum mit 3,899 bis 4,560 Mio. € einen Anteil von rd. 25 - 32 % an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote).

<sup>7</sup> Eigenkapital/Bilanzsumme\*100

<sup>8</sup> Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme\*100

<sup>9</sup> Sonderposten/Bilanzsumme\*100

<sup>10</sup> Sonderposten/Anlagevermögen\*100

<sup>11</sup> Verbindlichkeiten/Bilanzsumme\*100

## 5.2 Entwicklung der Verschuldung im Prüfungszeitraum

Jahr	Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamt
31.12.2016	3.360.435	886.803	4.247.238
31.12.2017	3.230.120	643.215	3.873.335
31.12.2018	3.095.286	621.534	3.716.820
31.12.2019	2.958.859	1.501.945	4.460.804
31.12.2020	3.433.100	1.781.617	5.214.717

Die Verschuldung hat sich im Prüfungszeitraum nach leichten Rückgängen in den Jahren 2017 und 2018 deutlich von 4,247 Mio. € Ende 2016 auf 5,215 Mio. € zum 31.12.2020. Dabei machen die Liquiditätskredite nunmehr rund 11,57 % der Bilanzsumme aus und sind zum Stand 31.12.2020 auf rd. 1,782 Mio. € gewachsen. Diese Entwicklung ist überaus kritisch zu bewerten.

## 5.3 Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt

Investitions-kredite	Einwohner	Schulden je Einwohner in EUR	Landesdurchschnitt größenmässig vergleichbarer Gemeinden in EUR	(+) mehr als der Landes- durchschnitt in EUR
3.433.100	2.722	1.261	500	761

Die Ortsgemeinde Ettringen hatte zum Stichtag 31.12.2020 eine Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.261 € pro Einwohner und liegt damit mit 761 € sehr deutlich über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung größenmässig vergleichbarer Ortsgemeinden.

## 6 Jahresabschlüsse und Entlastungserteilung

Der Schwerpunkt der Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes lag auf der Frage, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte und Verfahrensabläufe beachtet wurden.

Dazu gehören folgende Punkte:

- fristgerechte Aufstellung der Jahresrechnung<sup>12</sup>
- Darstellung und Erläuterung von wesentlichen Abweichungen des Haushaltsjahr-Ergebnisses zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres
- Darstellung und Erläuterung von wesentlichen Abweichungen des Haushaltsjahr-Ergebnisses zu den Planansätzen des Haushaltsjahres
- Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und den realisierten Investitionen
- Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss<sup>13</sup>
- fristgerechter Beschluss des Gemeinderates über die Jahresrechnung mit Entlastungserteilung<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

<sup>13</sup> Vgl. § 110 GemO

<sup>14</sup> Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

- öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung<sup>15</sup>
- öffentliche Auslegung<sup>16</sup>

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen<sup>17</sup>. Bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des zuvor geprüften Jahresabschlusses zu beschließen<sup>18</sup>.

Die gesetzlichen Fristen wurden bei der Erstellung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum (Haushaltsjahre 2016 – 2019) eingehalten.

Auch die sonstigen Verfahrensabläufe, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Beschlussfassung incl. Entlastungserteilung durch den Gemeinderat sowie Bekanntmachung sowie Auslegung des Jahresabschlusses wurden form- und fristgerecht durchgeführt.

Die Jahresabschlüsse für die Ortsgemeinde Ettringen entsprechen sowohl in ihrer Form als auch in ihrem Aufbau bzw. Bestandteilen jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben<sup>19</sup>. Hiernach besteht der Jahresabschluss u.a. aus Teilrechnungen<sup>20</sup>. In den Jahresabschlüssen 2016 bis 2020 sind diese Teilrechnungen weder für die Ergebnisrechnung noch für die Finanzrechnung enthalten.

Auch der Rechenschaftsbericht entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Er ist als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen<sup>21</sup>. In den Jahresabschlüssen 2016 bis 2020 ist der Rechenschaftsbericht keine Anlage des Jahresabschlusses, sondern er bildet - neben der Jahresrechnung - ein Hauptbestandteil dieser „Jahresrechnung“. Neben diesem fehlerhaften formalen Aufbau entspricht der Rechenschaftsbericht auch inhaltlich nicht den gesetzlichen Vorgaben. In den Rechenschaftsberichten sind die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind<sup>22</sup>. Um ein den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln zu können, sind bspw. die wesentlichen Abweichungen der jeweiligen Jahrergebnisse zu den Planansätzen bzw. Ergebnissen der Vorjahre darzustellen. Das gleiche gilt auch für die wesentlichen Abweichungen von geplanten zu realisierten Investitionen. Diese Inhalte sind in den derzeitigen Rechenschaftsberichten nicht ausreichend dargelegt.

### **Feststellung des Gemeindeprüfungsamts**

**Die künftigen Jahresabschlüsse sind sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.**

1

---

<sup>15</sup> Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

<sup>16</sup> Vgl. § 114 Abs. 2 GemO

<sup>17</sup> Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

<sup>18</sup> Vgl. § 114 Abs. 1 GemO

<sup>19</sup> Vgl. § 108 Abs. 1 bis 3 GemO iVm § 43 ff GemHVO

<sup>20</sup> Vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GemO

<sup>21</sup> Vgl. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO

<sup>22</sup> Vgl. § 49 Abs. 1 GemHVO

## 7 Steuerungselemente der kommunalen Doppik

### 7.1 Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen

In den Haushaltsplänen für die Jahre 2017 bis 2020 der Ortsgemeinde Ettringen wurden – abhängig von den jeweiligen Produkten – zum Teil keine Ziele formuliert. Sofern Ziele für einzelne Produkte vorhanden sind, sind sie überwiegend sehr allgemein formuliert.

Beispiele:

- Produkt 2810 Heimat- und sonstige Kulturpflege  
Ziel: Brauchtumpflege und Bereitstellung von kulturellen Angeboten
- Produkt 1143 Bauhof  
Ziel: Hier ist kein Ziel formuliert.
- Produkt 3661 Einrichtungen der Jugendarbeit  
Ziel: Attraktive und sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
- Produkt 5441 Gemeindestraßen  
Ziel: Schaffung und Erhaltung von Verkehrsinfrastruktur, Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

Konkrete Kennzahlen und Leistungsmengen enthielten die Haushaltspläne regelmäßig nicht.

Die Gestaltung, Planung, Steuerung und die Erfolgskontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des aktuellen Haushaltsrechts<sup>23</sup>. Die vom Gesetzgeber angestrebte Steuerung setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die Kontrolle der Zielerreichung zu ermöglichen.

2

#### Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

**Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sind zukünftig operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u.ä. zu entwickeln.**

### 7.2 Interne Leistungsverrechnung

Die Verwaltung veranschlagte und verbuchte mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen in den Haushalten der verbandsangehörigen Gemeinde Ettringen keine Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Eine Dienstanweisung mit detaillierten Bestimmungen über die Grundsätze interner Verrechnungen lag nicht vor.

Die verursachungsgerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs erfordert die Verrechnung der relevanten internen Leistungsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für Produkte mit Querschnittsaufgaben und Overhead-Kosten, deren Leistungen ausschließlich oder überwiegend internen Zwecken dienen (z.B. Zentrale Dienste, Leitung der Verwaltung, Organisation, Finanzen und Zahlungsverkehr sowie Gemeindeorgane und Öffentlichkeitsarbeit). Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zu regeln<sup>24</sup>.

3

#### Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.**
- **Interne Leistungen sind zu verrechnen.**

<sup>23</sup> Vgl. § 4 Abs. 6 GemHVO

<sup>24</sup> Vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

### 7.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für die Ortsgemeinde Ettringen sowie eine Dienststanweisung hierzu über Art und Umfang existieren derzeit nicht.

Die KLR macht transparent, welche Kosten der Ortsgemeinde für ihre Produkte und Dienstleistungen entstehen. Insofern können durch eine KLR Leistungen der Verwaltung besser gesteuert und ihre wirtschaftliche Aufgabenerledigung besser beurteilt werden<sup>25</sup>. Diese Kostentransparenz ist für die Festlegung kostendeckender Gebühren und Entgelte unverzichtbar<sup>26</sup>.

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen – bspw. im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Bauhöfe – sind Kostenrechnungen zwingend vorzunehmen<sup>27</sup>. Dies betrifft vor allem Leistungen der Ortsgemeinden. Die Grundsätze sind in einer Dienststanweisung zu regeln<sup>28</sup>.

4

#### **Feststellung des Gemeindeprüfungsamts**

**Es wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen, eine Dienststanweisung zu erstellen und diese dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.**

## 8 Organisation

### 8.1 Interne Kontrollsysteme (IKS)

#### 8.1.1 Berichtspflicht

Nach den örtlichen Bedürfnissen, in der Regel jedoch halbjährlich, ist der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten<sup>29</sup>. Die Finanz- und Leistungsziele stellen den Abgleich von Prognose und Status dar. Das bedeutet, dass diese Berichtspflicht ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht darstellt<sup>30</sup>. Von diesem Grundsatz kann daher nur in ganz besonderen atypischen Fällen abgewichen werden.

In der Vergangenheit wurde diese Berichtspflicht nicht regelmäßig eingehalten. Entsprechend den jeweiligen Sitzungsniederschriften wurde der Ortsgemeinderat im Prüfzeitraum<sup>31</sup> nicht über den aktuellen Finanzstatus unterrichtet. Die Verbandsgemeinde hat zwar in einzelnen Jahren den Ortsbürgermeister in Form eines Vermerks über die aktuelle Finanzsituation der Ortsgemeinde informiert<sup>32</sup>. Die Zusendung des Berichts an den Ortsbürgermeister ersetzt jedoch nicht die Information des Gemeinderats als Organ der Ortsgemeinde.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist die unterjährige Unterrichtung des Gemeinderates, damit dieser sich in einer öffentlichen Sitzung mit den Zielen und Kennzahlen und deren Zielerreichung befasst und damit zur Transparenz in der Öffentlichkeit beiträgt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist die Berichtspflicht sowohl in ihrem zeitlich vorgeschriebenen Turnus als auch in ihren erforderlichen Inhalten auch auf der Ortsgemeindeebene künftig einzuhalten.

5

#### **Feststellung des Gemeindeprüfungsamts**

**Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht sind zukünftig regelmäßig zu erfüllen.**

<sup>25</sup> Vgl. § 12 GemHVO

<sup>26</sup> Vgl. VV Nr. 4 zu § 12 GemHVO

<sup>27</sup> Vgl. § 8 KAG

<sup>28</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 GemHVO

<sup>29</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 GemHVO

<sup>30</sup> Vgl. VV Nr. 1 zu § 21 GemHVO

<sup>31</sup> Hier betroffen sind die Jahre 2016 bis einschließlich 2020

<sup>32</sup> Im Prüfzeitraum wurde kein einheitliches Verfahren zur Unterrichtung des Ortsgemeinderats eingehalten. Die Unterrichtung erfolgte z.T. in Vermerkform zur Information des Ortsbürgermeisters. Ob auch tatsächlich eine Unterrichtung des Gemeinderats erfolgt ist, geht aus den Niederschriften der entsprechenden Sitzungen nicht hervor. Hier erscheint zukünftig ein einheitliches Unterrichtungsverfahren mit einem wiederkehrenden eigenen TOP sinnvoll.

### 8.1.2 Vertragsmanagement

Bei den verbandsangehörigen Kommunen wird eine Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichem Rechtscharakter und Regelungsinhalt sowie unterschiedlichen Laufzeiten geführt. Aus diesen Verträgen erwachsen in aller Regel Forderungen und Verbindlichkeiten mit Auswirkungen auf die Bilanzen. Als Grundlage für die Wirtschafts- und Haushaltsführung, für die Eröffnungs- und Jahresbilanzen und zur Ergänzung des IKS sind die Wirkungen aus diesen Verträgen in einem Inventar zu führen.<sup>33</sup>

Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel führt aktuell kein zentrales Vertrags-Inventar-Verzeichnis. Die Verträge werden in der Regel in den betroffenen Fachbereichen verwaltet. Laut Planungen der Verbandsgemeinde soll ggfls. im Rahmen der Umsetzung des § 2 b UStG ein solches Vertragsverzeichnis eingeführt werden.

Um die Vorteile einer zentralen Überwachung von Vertragsinhalten, Laufzeiten, Kündigungsfristen und Vertragsänderungen in allen Fachbereichen zu erreichen und damit die gesetzlichen Vorgaben vollständig umzusetzen, wird die Einführung eines zentralen Vertragsverzeichnisses empfohlen.

#### Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

6

**Es wird empfohlen, alle Vertragsverhältnisse der verbandsangehörigen Kommunen künftig in einem zentralen Vertrags-Inventar-Verzeichnis zu erfassen und zu führen.**

### 8.1.3 Überwachung der Ratsbeschlüsse

Der Ortsbürgermeister hat die Beschlüsse des Ortsgemeinderates auszuführen<sup>34</sup>. Der Ortsgemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse<sup>35</sup>. Mit dieser ausdrücklichen Normierung wird dem Ortsgemeinderat eine verbindliche Kontrolltätigkeit auferlegt. Die Überwachung der eigenen Beschlüsse ist Teil des Internen Kontrollsystems.

Für den Sitzungsdienst der Verbandsgemeinde gibt es eine eigene Dienstanweisung, die die Verfahrensregelungen zwischen der Verbandsgemeinde, den verbandsangehörigen Kommunen und dem Eigenbetrieb Abwasserwerk verbindlich regelt<sup>36</sup>. Die Verbandsgemeinde Vordereifel arbeitet mit dem Sitzungsprogramm „Session“ der Firma Somacos. Es ist den Ratsmitgliedern derzeit nicht möglich, sich jederzeit selbst aktiv über den Stand der Ausführung der Ratsbeschlüsse zu informieren. Insofern bleiben den Ratsmitgliedern nur die Möglichkeiten der Ausübung ihrer gesetzlichen Kontrollrechte aus § 33 Abs. 3 und 4 GemO.

Obwohl das eingesetzte Fachverfahren „Session“ ein ergänzendes Modul „Beschlusskontrolle“ anbietet, hat die Verbandsgemeinde hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht. Zur Erleichterung der Ausübung der Kontrollrechte des Verbandsgemeinderates sowie der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen ist es sinnvoll, die Fortentwicklung des derzeitigen Sitzungsdienstprogrammes zu überprüfen und damit die Beschlusskontrolle durch die Verbandsgemeindeverwaltung nachzuhalten.

#### Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

7

**Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit der Ortsgemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen wird der ergänzende technische Einsatz des Moduls „Beschlusskontrolle“ des Sitzungsprogramms Session empfohlen.**

<sup>33</sup> Vgl. § 31 Abs. 1 GemHVO

<sup>34</sup> Vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 GemO

<sup>35</sup> Vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 GemO

<sup>36</sup> Vgl. Dienstanweisung zur Regelung des Sitzungsdienstes- Verbandsgemeinde Vordereifel – Stand 01.11.2017

#### **8.1.4 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für die Verbandsgemeinde und ihre verbandsangehörigen Kommunen**

Die verbandsangehörige Ortsgemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln<sup>37</sup>. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist nicht zulässig in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist<sup>38</sup>. Während für die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich der Bürgermeister sowie die Beigeordneten zuständig sind, entscheidet der Gemeinderat über die Annahme der jeweiligen Zuwendung in öffentlicher Sitzung<sup>39</sup>. Zuvor ist das Angebot einer Zuwendung jedoch der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen<sup>40</sup>. Diese Verfahrensregelungen gelten für alle Spenden, die die Wertgrenze von 100 € im Einzelfall übersteigen<sup>41</sup>. Bei mehreren Zuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr werden diese addiert.

Die für den Prüfungszeitraum relevanten Einzel-Vorgänge inkl. Gesamtspendenliste der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Kommunen standen dem Gemeindeprüfungsamt zur Prüfung zur Verfügung. Die entsprechenden Beschlussvorlagen der betroffenen Gremien konnten aus dem Sitzungsdienstprogramm Session entnommen werden.

Insgesamt werden die Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch die Verbandsgemeinde Vordereifel sehr strukturiert und systematisch durchgeführt. Auch die Entscheidungen der betroffenen Gremien werden regelmäßig eingeholt.

Die Verbandsgemeinde hat der Kreisverwaltung als zuständiger Aufsichtsbehörde regelmäßig die Spendenangebote angezeigt. Dabei wurde es jedoch bisher versäumt, die Kreisverwaltung ein evtl. bestehendes Beziehungsverhältnis des Zuwenders zur Verbandsgemeinde offen zu legen bzw. ein solches zu verneinen. Die Verbandsgemeinde ist jedoch hierzu verpflichtet, damit die Aufsichtsbehörde die Unbedenklichkeit der Zuwendung prüfen und nur so auf die Geltendmachung von Bedenken verzichten kann<sup>42</sup>. Diese Feststellung gilt auch für die Verfahren in der Ortsgemeinde Ettringen.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 sind in der Ortsgemeinde Ettringen rund 7.255 EUR Zuwendungsbeträge eingegangen.

#### **Feststellung des Gemeindeprüfungsamts**

**Zukünftig sind im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen die Anzeigen für die verbandsangehörigen Kommunen bei der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde um die Angabe von evtl. bestehenden Beziehungsverhältnissen zwischen Zuwender und Ortsgemeinde zu erweitern.**

8

<sup>37</sup> Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 1 GemO

<sup>38</sup> Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 2 GemO

<sup>39</sup> Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 4 und 5 GemO

<sup>40</sup> Vgl. § 94 Abs. 3 Satz 4 HS 2 GemO

<sup>41</sup> Vgl. § 24 Abs. 3 GemHVO

<sup>42</sup> Vgl. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008, Seite 9. Hier sind auch Anzeigenmuster für Spenden, Sponsoring und sonst. Zuwendungen beigefügt.

## 9 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde in deren Namen und in deren Auftrag<sup>43</sup>. Dies gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist<sup>44</sup>. Im Bereich des Vergabewesens agieren die Ortsgemeinden z.T. ohne Kenntnis der Verbandsgemeinde, indem sie Vergabeverfahren selbständig durchführen<sup>45</sup>. Dieses Verfahren steht nicht in Einklang mit dem geltenden Recht. Hierunter leidet vor allem die Qualität des Verwaltungshandelns bis hin zur fehlenden Rechtmäßigkeit der Vergabe.

Die Vergaben für die Ortsgemeinden sind daher künftig ausschließlich durch die Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

### Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

9

**Die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind künftig in allen Bereichen von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel zu führen.**

## 10 Benutzungsordnungen

Für die Benutzung des Gemeindehauses, des Freizeitzentrum Schule, der Freizeitanlage „Winkelbau“ und für das Haus „Rother Berg“ hat die Ortsgemeinde Ettringen eine gemeinsame Benutzungsordnung erlassen, die zugleich als Mietvertrag gilt. Für die Hochsimmernhalle existiert ein Mietvertrag, der zugleich als Benutzungsordnung gilt. In beiden Konstellationen werden die Entgelte als Mietzins bezeichnet. Ferner wird unter den Regelungen zum Benutzerkreis formuliert, dass die Gemeinde das jeweilige Objekt an die dort aufgeführten Nutzer „vermieten“ kann.

Für die Nutzung der betroffenen Einrichtungen bestehen auf Grund der erlassenen Benutzungsordnungen jeweils öffentlich-rechtliche Verhältnisse zwischen den Gemeinden und dem jeweiligen Nutzer. Bei der Erhebung der Entgelte für die Nutzung wird jedoch ein privatrechtliches Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer suggeriert. Dies stellt eine Vermischung von öffentlichem Recht und Privatrecht dar und kann insofern zur Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Nutzern führen.

Abhängig von dem Willen der Ortsgemeinde Ettringen sollten künftig bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung die Begrifflichkeiten Mieter, Mietzins und (allgemeine) Benutzungsbedingungen verwendet werden. Sofern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis beabsichtigt ist, sind in den Benutzungsordnungen die Begriffe Mieter durch Benutzer und Mietzins durch Benutzungsgebühr zu ersetzen. In diesem Fall wird zudem der Erlass von eigenständigen Gebührenordnungen empfohlen.

In der Benutzungsordnung für das Gemeindehaus, das Freizeitzentrum Schule, die Freizeitanlage „Winkelbau“ und für das Haus „Rother Berg“ ist in § 5 Abs. 2 geregelt, dass für nicht ortsansässige Benutzer das Doppelte der in Abs. 1 geregelten Mietzinsen festgesetzt wird.

Für die Nutzung der Mietobjekte in der die Hochsimmernhalle werden nach § 6 Abs. 1 des Mietvertrages für ortsansässige Vereine und ortsansässige Private von den in der aktuellen Mietpreisliste festgelegten Sätzen 75 % erhoben

---

<sup>43</sup> Vgl. § 68 Abs. 1 GemO

<sup>44</sup> Vgl. § 68 Abs. 5 GemO

<sup>45</sup> Vgl. Prüfbericht Ziffer 11

Beide Regelungen stellen vor dem Hintergrund der derzeitigen Grundlagen einen Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz dar<sup>46</sup>. Insoweit sind die Gebührensätze entsprechend zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

### **Feststellung des Gemeindeprüfungsamts**

10

**Die Benutzungsordnungen sind zu überprüfen und zu ändern. Prüfungskriterien sind u.a. die derzeit fehlende konsequente Anwendung von öffentlichem Recht und Zivilrecht als auch die derzeit unzulässige unterschiedliche Entgelterhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner. Hierbei ist zukünftig auf die Einhaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu achten.**

## **11 Vergabe von Leistungen**

### **11.1 Beschaffungs- und Vergabeverfahren**

#### **11.1.1 Durchführung von Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS)**

Bei der stichprobenweisen Prüfung von Beschaffungs- und Vergabeverfahren, welche durch die ZVS durchgeführt wurden, haben sich keine Auffälligkeiten gezeigt. Die ZVS führt alle Verfahren im Bereich der öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen grundsätzlich selbst durch. Dies gilt auch für die freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 €. An den freihändigen Vergaben der Fachabteilungen ist die ZVS zu beteiligen, sofern diese einen Auftragswert von 3.000 € übersteigen.<sup>47</sup> So wird ein hohes Maß an Qualitätssicherung garantiert.

#### **11.1.2 Durchführung von Vergabeverfahren durch die Fachbereiche**

Direktkäufe sowie freihändige Vergaben unter 3.000 € können von den Fachbereichen selbst, ohne Beteiligung der ZVS, durchgeführt werden. Bei der Durchführung von freihändigen Vergaben über 3.000 € ist die ZVS zu beteiligen. Bei der stichprobenweisen Prüfung dieser Verfahren haben sich folgende vergaberechtliche Mängel gezeigt:

#### **Durchführung der Vergaben durch Ortsgemeinden**

Obwohl die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu führen sind<sup>48</sup>, wurden Vergaben tlw. auch durch die Ortsgemeinden durchgeführt<sup>49</sup>. Künftig sind die Verwaltungsgeschäfte auch im Bereich von Beschaffungs- und Vergabevorgängen ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

---

<sup>46</sup> Nach den Bestimmungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie dürfen Zugangsbedingungen für Dienstleistungen der Gemeinden keine nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort der Empfänger diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Das Diskriminierungsverbot schließt nicht die Möglichkeit aus, dass Dienstleistungserbringer unterschiedliche Zugangsbedingungen anwenden, sofern diese durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Vergleichbares gilt als Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG für ortsfremde Inländer. Hier wird u.a. auf den Beschluss des BVerfG vom 19.07.2016, Az. 2 BvR 470/08 verwiesen: Für eine unterschiedliche Gebührenerhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner wird hier eine Vielzahl von Voraussetzungen genannt. U.a. setzt eine solche Gebührenerhebung eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation voraus. Die Gebührenbemessungen müssen auch dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Es muss im Übrigen nachvollziehbar dargelegt sein, aus welchen Gründen und in welcher Höhe die zunächst für alle Nutzer gleich ermittelte Benutzungsgebühr für Einheimische subventioniert wird uvm.

<sup>47</sup> S. Anlage 4 zur „Dienstweisung der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel für das Öffentliche Auftragswesen vom 01.06.2017“ Öffentliches Auftragswesen VG Vordereifel

<sup>48</sup> Vgl. Ziffer 9 dieses Prüfberichts

<sup>49</sup> Z.B. Ortsgemeinde Ettringen 2020: Container für den Bauhof

## **Dokumentation**

Die Durchführung der freihändigen Vergaben ist mittels eines Prüfvermerks zu dokumentieren<sup>50</sup>. Bei freihändigen Vergaben über 3.000 € kann durch dieses Dokument z.B. die Beteiligung der ZVS am Vergabeverfahren nachvollzogen werden. Diese Vorschrift ist für alle freihändigen Vergaben einzuhalten<sup>51</sup>.

## **Wesentliche Änderung der Leistungsbeschreibung**

Leistungsbeschreibungen dürfen im laufenden Verfahren der freihändigen Vergabe grundsätzlich angepasst werden. Dabei gilt jedoch der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass alle angefragten Bieter über diese Änderung gleichermaßen zu informieren sind und ihnen so die Möglichkeit zur Nachbesserung der Preis- und Leistungsinhalte geboten wird<sup>52</sup>. Diese Vorschriften sind künftig zu beachten.

## **Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts**

11

- **Vergaben sind künftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.**
- **Die Vorgaben der „Dienstanweisung Öffentliches Auftragswesen“ hinsichtlich der Dokumentation sind künftig auch bei freihändigen Vergaben zu beachten.**

## **12 Versicherungen**

Die Ortsgemeinde zahlte in den Jahren 2016 bis 2020 durchschnittlich jährlich rund 26.500 € Beiträge für die Versicherungszweige Haftpflicht, Unfall, Vermögens- bzw. Sachversicherungen sowie Rechtsschutz für den Bereich der Verbandsgemeinde. Diese Versicherungsleistungen wurden in der Vergangenheit freihändig und ohne vorherige Preis-anfrage vergeben. Die Ortsgemeinden haben auch beim Abschluss von Versicherungen die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Vor allem im Bereich der Sachversicherungen herrscht auf dem Versicherungsmarkt ein vergleichsweise starker Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Versicherern und privaten Versicherungsunternehmen. Werden Versicherungsleistungen im Wettbewerb vergeben, sind zum Teil beträchtliche Einsparungen ohne nennenswerte Einbußen beim Leistungsumfang zu erzielen.

Die Versicherungsleistungen sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Bei den vorhandenen Versicherungen fand bisher keine Risikoanalyse statt. Weder wurden die möglichen Risikobereiche systematisch ermittelt noch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts geschätzt. Auch eine regelmäßige Überprüfung der einzelnen Versicherungsverträge im Hinblick auf Notwendigkeit und Umfang wurde nicht durchgeführt.

---

<sup>50</sup> S. Abschnitt B Ziffer I. „Dienstanweisung der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel für das Öffentliche Auftragswesen vom 01.06.2017“

<sup>51</sup> Nicht geschehen z.B. Ortsgemeinde Ettringen 2019: Schneeschild für Gemeinde

<sup>52</sup> S. dazu z.B.:

[https://www.reguvis.de/xaver/vergabeportal/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27vergabeportal\\_8611510539%27%5D](https://www.reguvis.de/xaver/vergabeportal/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27vergabeportal_8611510539%27%5D)

Versicherungen dienen in erster Linie der Absicherung erheblicher finanzieller Risiken. Bei einem geringen Risiko sind sie in der Regel entbehrlich oder können in ihrem Leistungsumfang reduziert werden. Die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll, ist von der voraussichtlichen Höhe des einzelnen Schadens und der Zahl der zu erwartenden Schadensfälle abhängig. Versicherungen, die kein erhebliches oder kein Risiko abdecken, das von der Verbandsgemeinde zu tragen ist, sollten gekündigt werden<sup>53</sup>.

Im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum sind die Kommunen verpflichtet, vertraglich zu vereinbaren, dass die Mieter die Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung tragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung sowie der Haftpflichtversicherung für das Gebäude. Die Kosten für die bestehenden Versicherungen werden teilweise nicht in die Betriebskosten mit eingerechnet<sup>54</sup>. Zukünftig sind in allen Mietverträgen diese Versicherungsleistungen mit einzubeziehen und gegenüber den Mietern geltend zu machen.

#### **Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts**

12

- **Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von der Verbandsgemeinde bzw. den verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.**
- **In zukünftigen Mietverträgen ist darauf zu achten, dass die Sachversicherungen als Teil der Betriebskosten von den Mietern zu zahlen sind.**
- **Nach erfolgter Markterkundung sollten die Versicherungsleistungen neu ausgeschrieben werden.**

---

<sup>53</sup> Beispiel: In der Ortsgemeinde Ettringen sind die Anlieger für die durch die jeweilige kommunale Satzung übertragene Straßenreinigungspflicht sowie für die Streupflicht bei Schneeglätte und Glatteis durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert. Es ist keine kommunale Aufgabe, das persönliche Haftungsrisiko der Anlieger öffentlicher Straßen zu versichern. Diese Versicherung fördert im Zweifel auch nicht die Bereitschaft der Anlieger, ihre durch Ortssatzung übertragenen Pflichten im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Im Übrigen sind die Risiken aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Straßenanlieger in der Regel auch durch private Haftpflichtversicherungen abgedeckt. Die durch diese Versicherung jährlich entstehenden Kosten sind aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes nicht erforderlich und zukünftig zu vermeiden.

<sup>54</sup> Beispiel: Mietvertrag Vereinsheim Sportplatz

## 13 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Ortsgemeinde Ettringen unterhält im Gemeindegebiet einen Friedhof. Hierzu liegt sowohl eine Friedhofssatzung<sup>55</sup> als auch eine Friedhofsgebührensatzung<sup>56</sup> vor. Die Friedhofssatzung entspricht weit überwiegend dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

### 13.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Die finanziellen Ergebnisse des Produkts Friedhofs- und Bestattungswesen stellen sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt dar:

Friedhof und Bestattungen	Rechnungsergebnisse in EUR (gerundet)				
	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Produkt 5530</b>					
Laufende <b>Erträge</b> aus Verwaltungstätigkeit	15.766	15.375	15.633	17.178	42.506
Laufende <b>Aufwendungen</b> aus Verwaltungstätigkeit	31.907	29.517	34.478	48.350	46.801
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-16.141</b>	<b>-14.142</b>	<b>-18.845</b>	<b>-31.172</b>	<b>-4.295</b>
<b>Deckungsgrad (%)</b>	<b>49,91</b>	<b>52,09</b>	<b>45,34</b>	<b>35,53</b>	<b>90,82</b>

Nach den Ergebnisrechnungen 2016 bis 2020 ergaben sich bei dem Produkt 5530 (Friedhofs- und Bestattungswesen) Fehlbeträge zwischen rd. 4.295 € und 31.172 € jährlich. Rein rechnerisch ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2016 bis 2019 ein Kostendeckungsgrad von rd. 36 % bis rd. 52 %. Nur im Jahr 2020 wurde ein Kostendeckungsgrad von rd. 91 % erreicht<sup>57</sup>. Somit liegt der durchschnittliche Kostendeckungsgrad in den letzten 4 bis 5 Jahren in der Ortsgemeinde Ettringen mit rd. 45,59 %<sup>58</sup> bzw. 54,64 %<sup>59</sup> im Durchschnitt der vergleichbaren verbandsangehörigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel mit 50,50 %.<sup>60</sup>

Da jedoch u.a. die Aufwendungen für die Leistungen des Bauhofes in den o.a. Aufwendungen nicht vollständig nachgewiesen sind, liegen die tatsächlichen Aufwendungen noch höher und damit der tatsächliche Deckungsgrad noch niedriger.

<sup>55</sup> Friedhofssatzung vom 23.07.2014 mit I. Änderungssatzung vom 16.12.2015

<sup>56</sup> Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2012 mit I. Änderungssatzung vom 18.10.2017

<sup>57</sup> Aufgrund der Veräußerung einer Teilfläche des Friedhofes Ettringen wurde im Jahr 2020 (einmalig) durch den Verkaufserlös ein Ertrag von rd. 32.000 EUR erzielt.

<sup>58</sup> Ohne Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2020

<sup>59</sup> Inklusiv Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2020

<sup>60</sup> Zur besseren Vergleichbarkeit wurden in diesen Quervergleich nur die Finanzdaten der Ortsgemeinden über 1.000 EW (Ettringen, Kehrig, und Kottenheim) einbezogen.

Personalaufwendungen:

Im Quervergleich zu den übrigen verbandsangehörigen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Vordereifel ist festzustellen, dass in der Ortsgemeinde Ettringen die in den Jahren 2016 bis 2020 entstandenen durchschnittlichen Personalaufwendungen pro Einwohner für das Produkt 55301 Verkehrsflächen, Grünflächen auf Friedhof unter dem Durchschnitt der übrigen Ortsgemeinden<sup>61</sup> liegen.

Die Personalkosten/EW betragen

Jahr 2016	6,41 €
Jahr 2017	6,58 €
Jahr 2018	8,04 €
Jahr 2019	10,94 €
Jahr 2020	11,51 €

Der Personalaufwand pro Einwohner der übrigen Vergleichskommunen<sup>62</sup> beträgt im Durchschnitt rd. 10 €. Insofern liegen die Personalkosten der Ortsgemeinde Ettringen für dieses Produkt in Höhe von 7,99 €/EW leicht unter dem Durchschnittswert der übrigen Vergleichskommunen.

### **13.2 Gebührenkalkulation und Kostenrechnung**

Eine Gebührenkalkulation gibt es bisher nicht. Die Gebühren wurden in der Vergangenheit nach regionalen Vergleichsmaßstäben festgesetzt. Die Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ettringen wurden zuletzt durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 18.10.2017 hinsichtlich der Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber erhöht. Die übrigen Gebührenarten wurden seit 2012 nicht mehr angepasst.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden Gebühren sind regelmäßig aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln und der Kostenentwicklung anzupassen<sup>63</sup>. Ungeachtet der allgemeinen Kostensteigerungen hat auch das z.T. deutlich veränderte Bestattungsverhalten mit starker Zunahme von Urnenbestattungen zu Lasten der Zahl der Erdbestattungen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad. Vor allem mit Blick auf die Gebührenzahler müssen die Gebührenkalkulationen evtl. rechtlichen Überprüfungen Stand halten. Eine rechtskonforme Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren erfordert eine entsprechende Kostenrechnung. Eine pauschale (Teil-) Gebührenerhöhung wird diesen Kriterien nicht gerecht.

Da Friedhöfe in den größeren Ortsgemeinden in einem immer höheren Maße auch als Erholungs- und Ruheorte – unabhängig von der eigentlichen Friedhofsnutzung – gesehen werden, kann die Nutzung als öffentliche Grünanlage ebenfalls in den Fokus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geraten und insofern den Gebührenhaushalt entlasten. Insofern hat die Ortsgemeinde einen Gestaltungsspielraum, wie hoch der Anteil der Gesamtkosten im Friedhofs- und Bestattungswesen auf die drei wesentlichsten Kostenteile Grün- und Wegepflege, Bestattungen und Friedhofsverwaltung aufgeteilt werden.

Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und eine Friedhofsgebührensatzung zu erlassen.

---

<sup>61</sup> Zur besseren Vergleichbarkeit wurden in diesen Quervergleich nur die Ergebnisrechnungen der Ortsgemeinden über 1.000 ,EW (Ettringen, Kehrig, Kottenheim) einbezogen.

<sup>62</sup> Vgl. Fußnote 61

<sup>63</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG

### 13.3 Grabnutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde erhebt aufgrund ihrer o.a. Satzung<sup>64</sup> öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Form von Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren sowie für die Nutzung der Leichenhalle. Die Gebühren für die Grabnutzungen als auch für die Bestattungen werden auf einem Konto<sup>65</sup> nachgewiesen. Gebühren sind nach den einzelnen Kostenarten zu kalkulieren. Ohne einen getrennten Nachweis im Finanzwesen ist dies nur mit hohem manuellem Aufwand möglich. In einer Kosten- und Leistungsrechnung<sup>66</sup> werden die Kosten nach Kostenarten transparent gebucht. Dies ist für die Festsetzung kostendeckender Gebühren unabdingbar<sup>67</sup>. Insofern wird sowohl eine Aufteilung der einzelnen Kostenarten im Finanzsystem als auch der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Zwar ist eine volle Kostendeckung bei der Verleihung von Nutzungsrechten im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlagen als „Öffentliches Grün“ regelmäßig nicht erreichbar. Tatsächliche durchschnittliche Deckungsgrade für die Verleihung von Nutzungsrechten von nur rd. 36 % bis 52 %<sup>68</sup> sind gleichwohl sachlich nicht vertretbar und somit nicht hinnehmbar. Nach einem KGSt-Kennzahlenvergleich liegt das bestattungsrelevante Friedhofsgrün rechnerisch im Durchschnitt bei 68 %, so dass zumindest dieser Deckungsgrad angestrebt werden sollte<sup>69</sup>. Es besteht insofern dringender Handlungsbedarf, die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

#### Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und zusammen mit der Friedhofsgebührensatzung vorzulegen.**
- **Es wird eine Aufteilung der Kostenarten im Finanzsystem empfohlen.**
- **Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen.**
- **Es besteht dringender Handlungsbedarf die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und die tatsächlichen jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.**

13

<sup>64</sup> Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ettringen vom 18.01.2012, zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 18.10.2017

<sup>65</sup> Produkt 55302, Konto 432240

<sup>66</sup> Vgl. § 12 GemHVO

<sup>67</sup> Vgl. Ziffer 7.3 des Prüfberichts

<sup>68</sup> Bei diesen Deckungsgraden wurde das Jahr 2020 mit einem Deckungsgrad von 91 % nicht berücksichtigt. Die einmalige Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden dient nicht der regelmäßigen Gebührenkalkulation.

<sup>69</sup> Vgl. KGSt-Bericht Nr. 10/2017: Orientierungswerte Grünflächenunterhaltung, Seite 18.

## 14 Mieten und Pachten

Die Ortsgemeinde darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen.<sup>70</sup> Daher sind Verträge mit langen Laufzeiten im Hinblick auf Vertragsinhalt, Laufzeit, Miet- bzw. Pachthöhe etc. in regelmäßigen Abständen in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und ggf. anzupassen. Daneben sollte die Angemessenheit der Miethöhe durch Wertsicherungsklauseln dauerhaft sichergestellt werden. Gleiches gilt auch für Pachtverträge.

Nebenkostenvorauszahlungen verringern die Aufwendungen der Ortsgemeinde für die Vorfinanzierung während des laufenden Jahres. Sie dienen wie Sicherheitsleistungen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen. Entsprechende Vereinbarungen sind in jedem Fall geboten.

Die Verträge sind in jedem Einzelfall auf ihren konkreten Vertragsinhalt, Laufzeit, Miet- bzw. Pachthöhe etc. in regelmäßigen Abständen in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Folgende zwei Mietverträge wurden in die stichprobenartige Prüfung einbezogen:

### 14.1 Jagdhaus

Das Mietverhältnis ist befristet und verlängert sich nicht automatisch, da es an den Jagdpachtvertrag geknüpft ist. Eine Wertsicherungsklausel enthält der jetzige Vertrag (Laufzeit bis 31.03.2024) zwar nicht. Sie war aber entbehrlich, da im Rahmen der Übergabe und dem Abschluss des Mietvertrages umfangreiche Arbeiten durch bzw. auf Kosten der Mieter durchgeführt wurden. Bei Abschluss eines neuen Mietvertrages sollte die Aufnahme einer Wertsicherungsklausel sowie eine Erhöhung der Miete überdacht werden.

Zu beanstanden ist der Mietvertrag aber dahingehend, dass es an einer Vereinbarung über die Leistung von Vorauszahlungen auf die Nebenkosten fehlt.

### 14.2 Wohnung im Sportplatzgebäude

Das Mietverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit (Beginn 01.06.1999) geschlossen. Es ist unter folgenden Gesichtspunkten zu beanstanden: Der Vertrag beinhaltet keine Wertsicherungsklausel. Ebenso fehlt eine Vereinbarung über die Leistung von Vorauszahlungen für die Nebenkosten. Die monatliche Grundmiete ist seit Vertragsbeginn unverändert. Ferner wurde der Mietzins für die nachträgliche Anmietung eines weiteren Raumes auf der Basis des ursprünglichen Quadratmeterpreises für Nebenflächen ermittelt. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Miethöhe bzw. der Nebenkosten<sup>71</sup> hat nicht stattgefunden.

#### Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Die bestehenden Mietverträge sind auf Anpassungen der Miethöhe sowie der Höhe der Nebenkosten zu überprüfen. Fehlende Regelungen über die Zahlung von Nebenkostenvorausleistungen sollten nachträglich vereinbart werden.**
- **Beim Abschluss von Mietverträgen sind zukünftig Wertsicherungsklauseln und Sicherheitsleistungen in die Vertragsinhalte mit aufzunehmen.**

<sup>70</sup> Vgl. § 79 Abs. 2 GemO

<sup>71</sup> Für die Nebenkosten werden freiwillige monatliche Vorauszahlungen geleistet

## 15 Datenschutz

Nach den Datenschutzbestimmungen<sup>72</sup> sind die personenbezogenen Daten jedes Einzelnen vor Missbrauch zu schützen. Ziel des Datenschutzes ist es, die Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für jede betroffene Person zu verhindern. Die Kommunalverwaltung hat hierzu eine Vielzahl entsprechender Maßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel hat die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten an den Mitarbeiter Hr. Andreas Pung übertragen<sup>73</sup>. In diese Aufgabenübertragung wurden jedoch die verbandsangehörigen Ortsgemeinden<sup>74</sup> nicht eingeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuellen Datenschutzbestimmungen in den verbandsangehörigen Kommunen der Verbandsgemeinde Vordereifel bisher nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt wurden.

Hierzu gehören u.a. folgende wesentlichsten Aufgaben, die für einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltung verpflichtend sind:

- Erlass einer auf die aktuellen gesetzlichen Erfordernisse aufbauenden Dienstanweisung für den Datenschutz<sup>75</sup>
- Erstellung eines umfassenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten<sup>76</sup>
- Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten<sup>77</sup>
- Umsetzung des technischen und organisatorischen Datenschutzes<sup>78</sup>
- Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung<sup>79</sup>

### Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Für die verbandsangehörigen Ortsgemeinden und für die sonstigen kommunalen Einrichtungen ist die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu besetzen.**
- **Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten ist zu erstellen.**
- **Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind nachzuweisen.**
- **Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum organisatorischen Datenschutz ist zu dokumentieren und bspw. durch entsprechende Dienstanweisungen festzulegen.**
- **Zum Prüfzeitpunkt lag keine Übersicht über bestehende Vertragsverhältnisse mit Auftragsverarbeitern vor. Es ist zu überprüfen, ob Vertragsverhältnisse vorliegen, die einer Anpassung an die Regelungen der DS-GVO bedürfen.**

15

<sup>72</sup> Vgl. EU-Datenschutz-Grundverordnung und Landesdatenschutzgesetz

<sup>73</sup> Vgl. Schreiben des Bürgermeisters vom 27.01.2015

<sup>74</sup> Auch die Grundschulen bzw. Kitas verfügen derzeit über keinen Datenschutzbeauftragte/n.

<sup>75</sup> Die derzeitige „Dienstanweisung über die Maßnahmen zum technischen und organisatorischen Datenschutz vom 28.10.1997“ entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

<sup>76</sup> Vgl. Art. 30 DS-GVO

<sup>77</sup> Vgl. Art. 13 ff DS-GVO

<sup>78</sup> Vgl. Art. 25, 32 DS-GVO - z.B. bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten u.v.m.

<sup>79</sup> Vgl. Art. 28 ff DS-GVO

## **16 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse**

### **16.1 Jahresabschluss und Entlastungserteilung (Prüfziffer 1, Seite 13 ff.)**

Die künftigen Jahresabschlüsse sind sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.

### **16.2 Steuerungselemente der kommunalen Doppik (Prüfziffern 2 bis 4, Seiten 15 ff.)**

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sind zukünftig operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u.ä. zu entwickeln.

Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Interne Leistungen sind zu verrechnen.

Es wird empfohlen, eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen, eine Dienstanweisung zu erstellen und diese dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **16.3 Organisation (Prüfziffern 5 bis 8, Seiten 16 ff.)**

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht sind zukünftig regelmäßig zu erfüllen.

Es wird empfohlen, alle Vertragsverhältnisse der verbandsangehörigen Kommunen künftig in einem zentralen Vertrags-Inventar-Verzeichnis zu erfassen und zu führen.

Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit der Ortsgemeinderäte der verbandsangehörigen Kommunen wird der ergänzende technische Einsatz des Moduls „Beschlusskontrolle“ des Sitzungsprogramms Session empfohlen.

Zukünftig sind im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen die Anzeigen für die verbandsangehörigen Kommunen bei der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde um die Angabe von evtl. bestehenden Beziehungsverhältnissen zwischen Zuwender und Ortsgemeinde zu erweitern.

### **16.4 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften (Prüfziffer 9, Seite 19)**

Die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind künftig in allen Bereichen von der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel zu führen.

### **16.5 Benutzungsordnungen (Prüfziffer 10, Seiten 19 ff.)**

Die Benutzungsordnungen sind zu überprüfen und zu ändern. Prüfungskriterien sind u.a. die derzeit fehlende konsequente Anwendung von öffentlichem Recht und Zivilrecht als auch die derzeit unzulässige unterschiedliche Entgelterhebung zwischen Einwohner und Nichteinwohner. Hierbei ist zukünftig auf die Einhaltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und des Allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu achten.

### **16.6 Vergabe von Leistungen (Prüfziffer 11, Seiten 20 ff.)**

Vergaben sind künftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

Die Vorgaben der „Dienstanweisung Öffentliches Auftragswesen“ hinsichtlich der Dokumentation sind künftig auch bei freihändigen Vergaben zu beachten.

### **16.7 Versicherungen (Prüfziffer 12, Seiten 21 ff.)**

Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von der Verbandsgemeinde bzw. den verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.

In zukünftigen Mietverträgen ist darauf zu achten, dass die Sachversicherungen als Teil der Betriebskosten von den Mietern zu zahlen sind.

Nach erfolgter Markterkundung sollten die Versicherungsleistungen neu ausgeschrieben werden.

### **16.8 Friedhofs- und Bestattungswesen (Prüfziffer 13, Seiten 23 ff.)**

Es ist eine Gebührenkalkulation aufzustellen und zusammen mit der Friedhofsgebühren-satzung vorzulegen.

Es wird eine Aufteilung der Kostenarten im Finanzsystem empfohlen.

Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung wird empfohlen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf die Gebührensätze zeitnah anzuheben, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und die tatsächlichen jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

### **16.9 Mieten und Pachten (Prüfziffer 14, Seite 26)**

Die bestehenden Mietverträge sind auf Anpassungen der Miethöhe sowie der Höhe der Nebenkosten zu überprüfen. Fehlende Regelungen über die Zahlung von Nebenkostenvorausleistungen sollten nachträglich vereinbart werden.

Beim Abschluss von Mietverträgen sind zukünftig Wertsicherungsklauseln und Sicherheitsleistungen in die Vertragsinhalte mit aufzunehmen.

### **16.10 Datenschutz (Prüfziffer 15, Seite 27)**

Für die verbandsangehörigen Ortsgemeinden und für die sonstigen kommunalen Einrichtungen ist die Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu besetzen.

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten ist zu erstellen.

Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind nachzuweisen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum organisatorischen Datenschutz ist zu dokumentieren und bspw. durch entsprechende Dienstanweisungen festzulegen.

Zum Prüfzeitpunkt lag keine Übersicht über bestehende Vertragsverhältnisse mit Auftragsverarbeitern vor. Es ist zu überprüfen, ob Vertragsverhältnisse vorliegen, die einer Anpassung an die Regelungen der DS-GVO bedürfen.

**Koblenz, den 14.03.2022**

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt**



Annette Feilen



Alexander Mayer

## Anlage: Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde Ettringen

	Ortsgemeinde Ettringen				Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
Einwohner (Stand: 30. Juni)	2.701	2.709	2.700	2.722	1 000 - 3 000			
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	Einwohner			
a) Steuereinnahmekraft <sup>1)</sup>	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer	97,06	99,55	100,64	99,95	123,58	125,97	128,54	129,15
Gewerbesteuer	131,11	186,50	151,97	132,55	272,78	291,92	303,82	318,92
Realsteueraufbringungskraft	228,16	286,05	252,61	232,49	396,36	417,89	432,37	448,07
- Gewerbesteuerumlage	-23,44	-33,44	-27,46	-22,26	-48,76	-52,35	-54,90	-53,57
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	355,91	387,02	420,47	441,72	391,17	426,66	462,40	488,98
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	15,71	19,77	20,17	22,95	24,56	30,99	38,82	44,47
<b>Steuereinnahmekraft</b>	<b>576,35</b>	<b>659,39</b>	<b>665,79</b>	<b>674,90</b>	<b>763,33</b>	<b>823,19</b>	<b>878,69</b>	<b>927,94</b>
b) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>	85,37	128,73	111,05	140,93	62,50	78,10	90,34	96,49
<b>Zusammen (a+b):</b>	<b>661,73</b>	<b>788,12</b>	<b>776,83</b>	<b>815,83</b>	<b>825,83</b>	<b>901,29</b>	<b>969,02</b>	<b>1.024,43</b>
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -				- v. H. -			
Grundsteuer A	300	300	300	300	317	319	322	322
Grundsteuer B	365	365	365	365	378	381	383	384
Gewerbesteuer	365	365	365	365	371	372	372	372
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	1,85	1,59	1,78	1,62	7,16	7,20	7,22	7,12
Grundsteuer B	87,65	89,30	89,64	88,95	111,25	113,18	115,53	116,24
Gewerbesteuer	123,98	178,20	146,74	126,98	262,16	283,92	299,29	311,44
- Gewerbesteuerumlage	-23,44	-33,44	-27,46	-22,26	-48,76	-52,35	-54,90	-53,57
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	355,91	387,02	420,47	441,72	391,17	426,66	462,40	488,98
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	15,71	19,77	20,17	22,95	24,56	30,99	38,82	44,47
Sonstige Steuern	2,14	2,17	2,25	1,92	4,40	4,58	4,79	4,90
<b>Zusammen:</b>	<b>563,80</b>	<b>644,59</b>	<b>653,59</b>	<b>661,87</b>	<b>751,94</b>	<b>814,14</b>	<b>873,15</b>	<b>919,54</b>
e) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>	85,37	128,73	111,05	140,93	62,50	78,10	90,34	96,49
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>	<b>649,18</b>	<b>773,32</b>	<b>764,63</b>	<b>802,80</b>	<b>814,44</b>	<b>892,24</b>	<b>963,48</b>	<b>1.016,03</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.  
 1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.  
 2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.  
 © Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz